Satzung

der

Büdinger Schützengesellschaft gegr. 1353 e.V.

Anmerkung zur Satzungsänderung

Schwarz Fettschrift: Ergänzung

Rot: Streichung

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft 3
II. Mitgliedschaft 4
1. Aufnahme 4
2. Pflichten der Mitglieder 4
III. Mitgliedsbeiträge 5
3. Rechte der Mitglieder 5
4. Beendigung der Mitgliedschaft 5
IV. Verwaltung der Gesellschaft 6
5. Der Vorstand 6
V. Mitgliederversammlung 7
VII. Auflösung der Gesellschaft 9

I. Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

§1

Der Verein führt den Namen "Büdinger Schützengesellschaft gegründet 1353" e.V. und hat seinen Sitz in Büdingen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
~~Gemeinnützigkeitsverordnung in der gültigen Form und dient der Pflege des Schießsports auf der Grundlage des Amateurgedankens~~.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen sowie die Unterhaltung von Schießstandanlagen.

~~Er will insbesondere seine Mitglieder über die freiwillige Unterordnung unter die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes und die allgemein gültigen Gesetze des Sports auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft zusammenführen~~. Der Jugend soll dabei in diesem Sinne in ganz besonderem Maße eine sorgfältige Förderung zuteil werden.

Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. (lsbh) für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des lsbh und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an, soweit vorliegend keine anderen Regelungen getroffen wurden.

Der Verein arbeitet gemeinnützig. Seine Mitglieder haben keinen Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe sind ehrenamtlich tätig. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ~~Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.~~
Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohen Aufwendungsersatz begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

1. Aufnahme

§ 2

Mitglied der Schützengesellschaft kann jede Frau oder jeder Mann werden, die/der unbescholten ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Mitglied der Jugendabteilung kann jedes unbescholtene Mädchen/jeder unbescholtene Junge werden, die/der das 10. Lebensjahr vollendet hat.

Die Mitgliedschaft in der Schützengesellschaft wird mit dem 18. Lebensjahr erworben, sofern der Jungschütze/die Jungschützin über zwei Jahre vor dem 18. Geburtstag am Trainingsschießen regelmäßig teilgenommen und seinen/ihren Austritt bei Erreichen des 18. Lebensjahres nicht erklärt.

§ 3

Gesuche um Aufnahme in die Gesellschaft sind unter Angabe des Alters und des Berufs schriftlich bei dem Vorstand einzureichen, der in der nächsten Mitgliederversammlung über dieselben abstimmen lassen soll.

~~Zu diesem Zwecke ist der Name der/des sich Meldenden zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung per Aushang auf dem Schießstand Am Hammer bekanntzugeben.~~

Das Gesuch um Aufnahme ist von zwei Bürgen, die Mitglieder der Büdinger Schützengesellschaft sein müssen, zu unterzeichnen.

Zur Aufnahme neuer Mitglieder ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Die Abstimmung ~~ist~~ **soll** geheim **erfolgen** und wird durch Abgabe weißer und schwarzer Kugeln vorgenommen (Ballotage).

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag die Abstimmung per Handzeichen beschließen.

§ 4

Über ein erneutes Aufnahmegesuch eines zum ersten Male Abgelehnten braucht der Vorstand innerhalb eines Jahres nach der Ablehnung keine Abstimmung vornehmen zu lassen.

Ist der Betreffende schon mehr als einmal abgelehnt worden, so beträgt diese Frist zwei Jahre.

2. Pflichten der Mitglieder

§ 5

Jedes neu aufgenommene Mitglied hat im Aufnahmejahr ein Eintrittsgeld (d.h. den Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr) zu entrichten, dessen Höhe jeweils von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Eintrittsgeldes.

III. Mitgliedsbeiträge

§ 6

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird.

~~Der Jahresbeitrag ist am 1. April des laufenden Jahres fällig.~~

Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des laufenden Jahres fällig.

Schüler, Auszubildende und Studenten sowie Mitglieder, die **Bundesfreiwilligendienst leisten** ~~zur Erfüllung Ihrer Wehrpflicht oder des Zivildienstes eingezogen sind~~, brauchen auf Antrag während ihrer Ausbildung/Dienstzeit nur den ½ Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 7

Jedes Mitglied ist an den Inhalt der Satzung gebunden.

Den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist Folge zu leisten.

3. Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, falls es nicht mit seinen Beiträgen für ein ganzes Jahr im Rückstand ist. Mitglieder der Jugendabteilung können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

~~Als Mitglied des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer der Gesellschaft schon volle 3 Jahre angehört und seinen Pflichten nachkommt.~~

§ 8

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Schießstände und alle Einrichtungen der Gesellschaft nach Maßgabe der zur Zeit geltenden Schieß-und Standordnung***en der anerkannten Schießsportverbände*** ~~des Deutschen Schützenbundes~~ und der Schützenordnung der Büdinger Schützengesellschaft zu benutzen.

§ 9

Mitglieder, die ganz besonderer Verdienste um die Gesellschaft erworben haben, können besonders geehrt werden. Näheres regelt die Ehrungsordnung.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

§ 10

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.

§ 11

Der freiwillige Austritt erfolgt aufgrund einer dem Vorstande einzureichenden Austrittserklärung. Der Austritt ist nur nach Erfüllung aller Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber zum 31. Dezember eines jeden Jahres möglich und muß mindestens drei Monate vorher erklärt werden.

IV. Verwaltung der Gesellschaft

§ 12

Die Verwaltung der Gesellschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung und den von ihr zu wählenden Gesamtvorstand.

5. Der Vorstand

§ 13

Dem Gesamtvorstand gehören an:

a) Als Geschäftsführender Vorstand der Oberschützenmeister als Vorsitzender, zwei Schützenmeister, der erste Rechner, der erste Schriftführer.

   Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Geschäftsführende Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außer-gerichtlich.

   Zeichnungs- und vertretungsberechtigt sind jeweils der Oberschützenmeister und ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes.

   Im Falle der Verhinderung des Oberschützenmeisters treten an seine Stelle zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes.

b) Der erweiterte Vorstand, der aus folgenden nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht: Ehrenvorstandsmitglieder, - davon drei mit Stimmrecht - der erste Zugführer, der zweite Zugführer, der dritte Zugführer, der stellvertretende Rechner, der Zeugwart, der zweite Zeugwart, der Pressewart, der stellvertretende Schriftführer, der Fahnenträger, der stellvertretende Fahnenträger, der erste Beisitzer, der zweite Beisitzer, der erste Schießwart, der erste Gewehrwart, der zweite Gewehrwart, der erste Jugendwart, der zweite Jugendwart, der erste Pistolenwart und der Gebäudewart.

Die Amtszeit und die Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.

§ 14

Der Vorstand ist nur der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig.

§ 15

Der Geschäftsführende Vorstand überwacht die Handhabung der Satzungen, Ordnungen und die Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 16

~~Für die sachgerechte und sichere Aufbewahrung der im Eigentum der Gesellschaft stehenden Ritterketten ist der Geschäftsführende Vorstand verantwortlich.~~

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

V. Mitgliederversammlung

§ 17

Die Schützenmeister stellen die Tagesordnung für die Versammlung fest, leiten diese und haben bei besonderer Wichtigkeit der Tagesordnung zwecks Vorbesprechung eine Vorstandssitzung vorher einzuberufen. Ferner haben sie sämtliche Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vorher zu den Versammlungen schriftlich einzuladen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen hat der Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Oberschützenmeister und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 18

Es finden jährlich mindestens zwei ordentliche Mitgliederversammlungen statt, wovon die Hauptversammlung im Januar durchgeführt werden soll.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können die Schützenmeister jederzeit einberufen, sie müssen es tun, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Grundes, von ihnen verlangen.

§ 19

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn vorschriftsmäßig eingeladen ist. Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei allen Abstimmungen einfache Stimmenmehrheit.

VI. Änderung der Satzung

§ 20

Änderung der Satzung oder Zusätze zu derselben können nur in einer ausdrücklich zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wenn mindesten 1/10 der Mitglieder erschienen sind und 3/4 derselben ihre Stimme für die Änderung abgegeben haben.

Zur Änderung des Zwecks der Gesellschaft ist Einstimmigkeit aller Mitglieder erforderlich. Die Nichterscheinenden können ihre Zustimmung schriftlich erteilen.

VII. Auflösung der Gesellschaft

§ 21

Sinkt die Zahl der Mitglieder unter 7 herab, so ist die Gesellschaft aufzulösen. Die Auflösung kann auch beschlossen werden, falls 3/4 aller Mitglieder in der betreffenden Mitgliederversammlung anwesend sind und 3/4 der Erschienenen für die Auflösung stimmen.

Im Falle der Auflösung der Schützengesellschaft **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** geht das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Gesellschaftsvermögen an die Stadt Büdingen über, unter der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, ~~sofern feststeht, daß sich in absehbarer Zeit kein neuer Schützenverein auf Grundlage der vorliegenden Statuten gründen wird~~.

~~Bis zur Gründung eines neuen Schützenvereins in der Kernstadt Büdingen hat die Stadt Büdingen das Vermögen zu verwalten.~~

§ 22

Die vorstehende Satzung, welche in der Mitgliederversammlung vom **24. Januar 2014** angenommen wurde, tritt sofort in Kraft. Nähere Einzelheiten werden in der Geschäfts-, Schützen-, Jugend-, Ehrungsordnung p.p. geregelt. Diese haben keinen Satzungsrang und werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.